Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Libanon

SOGIE (Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität und -ausdruck):
Situation von LGBTIQ-Personen

Stand: 10/2026

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Rahmen 1

1.1 Legalität gleichgeschlechtlicher Partnerschaften 1

1.2 Möglichkeiten für Adoptionen 1

1.3 Legalität gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen 1

1.4 Legalität öffentlicher Äußerungen zu LGBTIQ-Themen 2

1.5 Legalität von Aktivismus 2

1.6 Legalität geschlechtsangleichender Operationen 2

1.7 Festlegung/Änderung von Geschlecht und Vornamen in Dokumenten ... 2

2. Behandlung durch Behörden 3

2.1 Behandlung durch Polizei 3

2.2 Behandlung durch andere staatliche Stellen 3

3. Behandlung durch die Gesellschaft 3

4. Länderspezifische Besonderheiten 4

1. Rechtlicher Rahmen

1.1 Legalität gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Libanon besitzt kein säkulares Personenstandsgesetz, die Regelung von Partnerschaften ist den 18 anerkannten Religionsgemeinschaften überlassen. Keine davon erlaubt derzeit eine formal anerkannte gleichgeschlechtliche Partnerschaft. Auch eine Registrierung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe ist nicht möglich.[1]

1.2 Möglichkeiten für Adoptionen

Adoptionen sind in Libanon durch die anerkannten Religionsgemeinschaften geregelt. Da keine von ihnen gleichgeschlechtliche Paare anerkennt, können solche Paare auch nicht adoptieren. Unverheiratet zu sein stellt allerdings kein Hindernis für eine Adoption dar, sodass technisch gesehen unverheiratete LGBTIQ-Personen sehr wohl adoptieren können.[2]

1.3 Legalität gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen

Die Legalität gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs ist in Libanon umstritten. Diese ungewöhnliche Situation ist eine Folge der Formulierung des relevanten Artikels 534 des libanesischen Strafgesetzbuches. Dieser lautet:

„Jeder Geschlechtsverkehr gegen die Natur ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft."[3]

Die Interpretation dieses Gesetzes durch die Gerichte ist seit einem Urteil aus dem Jahre 2008 nicht mehr eindeutig. War es zuvor stets im Sinne einer Illegalität homosexueller Handlungen interpretiert worden (zumindest solcher, die körperliche Penetration beinhalteten), urteilte in diesem Falle ein Richter unter Verweis auf den biologischen und medizinischen Forschungsstand, dass homosexueller Geschlechtsverkehr eben nicht „gegen die Natur", sondern vielmehr umfangreich in selbiger belegt sei. Diese Interpretation bleibt vorerst eine Minderheitenmeinung, jedoch haben sich wiederholt Urteile auf diese Sichtweise berufen. Im Jahr 2014 erfolgte erstmal ein Urteil, in dem Geschlechtsverkehr zwischen einer Transfrau und ihrem männlichen Partner als nicht verboten klassifiziert wurde.[4] Im Jahr 2018 urteilte erstmals ein Berufungsgerichtshof ebenfalls in Sinne, dass homosexueller Geschlechtsverkehr nicht wider die Natur sei. Eine abweichende Begründung ging in ihrer Betonung der Rechte Homosexueller noch deutlich über die Mehrheitsmeinung hinaus.[5]

Daher ist derzeit die Legalität homosexueller Handlungen eine Frage des im jeweiligen Prozess vorsitzenden Richters und seiner persönlichen Interpretation des relevanten Artikels. Eine Prognose ist daher im Vorfeld weder für Staatsanwaltschaft noch für Verteidigung möglich.

Es gibt keine spezifische Gesetzgebung, die der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen entgegenwirkt.

---

[1] Equaldex: LGBT Rights in Lebanon, ohne Datum.
[2] Adoption.com: Who can adopt from Lebanon?, ohne Datum.
[3] Eigene Übersetzung nach beim Cedar Center for Legal Studies: اللبناني العقوبات قانون („Libanesisches Strafgesetzbuch"). Der arabische Text des Strafgesetzbuches ist verfügbar beim Cedar Center for Legal Studies: اللبناني العقوبات قانون („Libanesisches Strafgesetzbuch").
[4] Eine ausführliche Besprechung des Falles findet sich in: Saleh, Ahmad/Qubaiam Ariana A.: Transwomen's Navigation of Arrest and Detention In Beirut: A Case Study, Civil Society Knowledge Center, Lebanon Support, Januar 2015.
[5] The Legal Agenda: Beirut Court of Appeal: Sexual Orientation is Not Punishable, Letzte Aktualisierung 28.05.2019.

1.4 Legalität öffentlicher Äußerungen zu LGBTIQ-Themen

Grundsätzlich ist in Libanon die Freie Rede sowie die Pressefreiheit durch die Verfassung (Artikel 13) für alle Einwohner Libanons geschützt.[6] Diese ist jedoch nicht unbeschränkt, sondern kann durch Gesetze eingegrenzt werden. Dies geschieht v.a. bei sicherheitsrelevanten Themen. In den letzten Jahren verbesserte Libanon zwar kontinuierlich sein Ranking im Index der Pressefreiheit auf Platz 115 von 180 im Jahr 2026 (2015: 132, 2024: 140), wird jedoch weiterhin als „schwierig" eingestuft.[7] Dennoch werden LGBTIQ-Themen in Blogs, Zeitungen, sozialen Medien etc. regelmäßig angesprochen. Die wesentliche Gefahr für Personen, die sich positiv zu LGBTIQ-Themen äußern, besteht v.a. in einer Instrumentalisierung der Justiz und gesellschaftlichen Reaktionen. So wurde beispielsweise über die Vorbereitung und Durchführung der ersten Beirut Pride 2017 sowie über Folgeveranstaltungen durchaus berichtet.[8] Im Jahr 2019 nahmen LGBTIQ-Aktivisten öffentlich wahrnehmbar an den Protesten der sogenannten Oktoberrevolution teil.[9] Allerdings gibt es verstärkte gesellschaftliche und gesetzgeberische Gegenreaktionen. So wurden 2022 mittels eines Erlasses praktisch alle Demonstrationen, Konferenzen und andere Auftritte im Zusammenhang mit Homosexualität verboten, wobei Sicherheitsbedenken aufgrund von Anschlagsdrohungen angeführt wurden.[10] Im Jahr 2023 wurde ein ursprünglich schon 2010 aus den Reihen der Freien Patriotischen Bewegung eingebrachtes Gesetz zur Neuregelung der Medienlandschaft diskutiert, das u.a. Berichterstattung über Themen wie Feminismus und LGBTIQ-Themen deutlich erschwert oder teilweise verboten hätte.[11] Bisher wurde dieses Gesetz aber nicht verabschiedet.

1.5 Legalität von Aktivismus

Mit der Gründung der NGO Helem im Jahr 2001 ist Libanon das erste arabische Land mit grundsätzlich legalem politischem Aktivismus im Bereich LGBTIQ.[12] Die offizielle Gründung sorgte allerdings für erheblichen gesellschaftlichen Protest. Helem konnte sich nicht offiziell als LGBTIQ-Organisation ins Vereinsregister eintragen lassen und kämpft nach wie vor für die juristische Anerkennung als solche. Verboten wurde sie jedoch nicht.[13]

Somit gibt es nach wie vor gesellschaftliche Hürden und staatliche wie politische Gegenreaktionen. Aktivismus als solcher ist aber legal und entsprechende Organisationen nicht verboten.

1.6 Legalität geschlechtsangleichender Operationen

Geschlechtsangleichende Operationen sind in Libanon grundsätzlich legal.[14] Gleichwohl ist nicht nur die Verfügbarkeit von entsprechenden Behandlungen ein Problem;[15] auch ist die soziale Akzeptanz dieses Vorgehens stark abhängig vom konkreten Umfeld der betreffenden Person.[16]

1.7 Festlegung/Änderung von Geschlecht und Vornamen in Dokumenten

Nach einer wegweisenden Entscheidung eines Berufungsgerichtes im Jahr 2016 können Transpersonen unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen eine geschlechtsanpassende Behandlung gehört, ihr offizielles Geschlecht und ihren Namen ändern.[17]

---

[6] Vgl. ICRC, International Humanitarian Law Databeses, The Lebanese Constitution of 1926 (with its Amendments), letzte Aktualisierung 13.05.2013.
[7] Reporter ohne Grenzen: Libanon, 2025.
[8] z.B.: Naharnet: Gay Lebanese Scrap Pride Event Because of Threats, Letzte Aktualisierung 17.05.2017
[9] HRW: "If Not Now, When?" Queer and Trans People Reclaim their Power in Lebanon's Revolution, Letzte Aktualisierung 07.05.2020.
[10] L`Orient Today: Mawlawi bans LGBTQ+ event over 'security' threats, Letzte Aktualisierung 18.11.2022.
[11] Reporters without Borders: Lebanon, Letzte Aktualisierung 2025; AI: Lebanon: Proposed media law poses grave threat to freedom of expression, Letzte Aktualisierung 22.11.2023.
[12] Webpräsenz der Organisation: https://www.helem.net/.
[13] WHO: HELEM: A Case Study of the First Legal, Above-Ground LGBT Organisation in the MENA Region, Letzte Aktualisierung 01.01.2008.
[14] Cairo 52: Lebanon, ohne Datum.
[15] A. Nassat et alt.: Gender-Affirming Surgery Training in Lebanon, Sexuality Research and Social Policy (2024).
[16] Wael Abdallah et alt.: The gender affirming surgery in a conservative religious country: the Lebanese experience, Future Science OA, 9(5) (2023).
[17] The new Arab: Lebanese transgender man wins court battle to change gender, Letzte Aktualisierung: 15.01.2016.

2. Behandlung durch Behörden

2.1 Behandlung durch Polizei

Die Unterbindung oder der Versuch der Unterbindung von Veranstaltungen aller Art mit LGBTIQ-Bezug durch libanesische Sicherheitsbehörden ist ein wiederkehrendes Thema der Berichterstattung, auch wenn bisher keine Veranstaltungsverbote ausgesprochen wurden.[18] Zudem existiert eine breite Palette an Gesetzen mit teilweise vagen Formulierungen, v.a. aus dem Bereich der Sittengesetzgebung, die je nach Kontext auf LGBTIQ-Personen angewandt werden können.[19] Es gibt umfangreiche Berichte über digitale Konsequenzen und Outings durch Behörden, insbesondere als Resultat von Handy-Durchsuchungen,[20] die zu häuslicher Gewalt wie auch zu weiteren willkürlichen Verhaftungen und Gewaltverbrechen an den geouteten Personen führen können.[21] Im Falle willkürlicher Verhaftungen werden die Betroffenen zwar im Regelfall schnell wieder freigelassen, allerdings ist 2023 auch ein Fall von 52 Tagen Haft ohne Anklage bekannt geworden; ebenso wie Fälle von Erpressung und entwürdigender Behandlung durch Sicherheitskräfte. Es liegen keine Berichte über Untersuchungen zu den Vorwürfen gegenüber Sicherheitskräften vor.[22] Auch wurden immer wieder Fälle entwürdigender medizinischer Untersuchungen bekannt.[23] Zudem sollen insbesondere Aktivisten oder exponierte Personen oftmals Belästigungen und Bedrohungen ausgesetzt sein, denen gegenüber die Polizei sich nach Aussage von NGOs regelmäßig nicht schutzwillig zeigt.[24]

2.2 Behandlung durch andere staatliche Stellen

Auch andere staatliche Stellen nutzen die Gesetzgebung aus, um diskriminierend gegen LGBTIQ-Personen vorzugehen. So kam es 2019 zur zeitweisen Zugangssperre der (insbesondere unter Homosexuellen beliebten) Dating-App Grindr.[25]

3. Behandlung durch die Gesellschaft

Die Rechte von LGBTIQ-Personen haben in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte wie auch Rückschläge erlebt. Insgesamt ist daher kein allgemeingültiges Bild der gesellschaftlichen Haltung Libanons zu ziehen, zumal die verschiedenen Reaktionen auf männliche und weibliche Homosexuelle, Transgenderpersonen, intersexuelle Personen etc. jeweils sehr unterschiedlich sein können. Allgemeine Regeln darüber, wie das Umfeld einer bestimmten LGBTIQ-Person auf ein Bekanntwerden ihrer sexuellen Identität reagiert, sind daher kaum aufstellbar.

Versuche der Legalisierung von Homosexualität abseits der Interpretation mancher Gerichte scheiterten bisher. Der reine Versuch dazu wurde im Jahr 2023 zum Anlass für gewaltsam Ausschreitungen gegen als mit Homosexualität assoziierten Bars in Beirut genutzt.[26] Im Zuge politischer Rhetorik greifen gerade religiös orientierte Politiker immer wieder LGBTIQ-Personen an und fordern dabei teilweise ihre Ermordung. Ein besonders intensives, aber keineswegs ungewöhnliches Beispiel lieferte hier im Jahr 2024 im Kontext einer Predigt zu Ashura der damalige Generalsekretär der Hisbollah, Hassan Nasrallah.[27]

[18] The New Arab: Lebanon intelligence attempted to close LGBT conference: HRW, Letzte Aktualisierung 04.10.2028.
[19] Cairo 52: Lebanon, ohne Datum.
[20] Reuters: Sentenced for a selfie: Middle East police target LGBTQ+ phones , 08.03.2022.
[21] HRW: "All This Terror Because of a Photo". Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, Letzte Aktualisierung 21.02.2023.
[22] US DoS: Lebanon 2023 Human Rights Report (2024), 48-50.
[23] Human rights First: Lebanese Police Use WhatsApp to Persecute LGBT Citizens, Letzte Aktualisierung 16.10.2014.
[24] HRW: Freedom of Speech in Lebanon Is Under Attack, Letzte Aktualisierung: 04.05.2021.
[25] AI: Lebanon: Ban on gay dating app Grindr a blow for sexual rights and freedom , Letzte Aktualisierung 29.05.2019.
[26] Le Monde: In Lebanon, a bill decriminalizing homosexuality meets violent resistance, Letzte Aktualisierung 30.08.2023.
[27] Ausführlicher Bericht auf dem Youtube-Kanal von iNews24 English vom 30.07.2023: https://www.youtube.com/watch?v=RY2AyLxtSb0.

Im Jahr 2023 kam es noch häufiger als sonst zu mehreren besonderen Eskalationen[28], speziell im Juli 2023 mit einer Rede des mittlerweile verstorbenen Hassan Nasrallahs, in der er offen zum Mord an Homosexuellen aufrief[29], und den im August 2023 stattgefundenen Übergriffen der christlichen extremistischen Miliz „Soldaten des Herrn" auf eine unter Homosexuellen beliebte Bar in Beirut.[30] Diese beiden Beispiele illustrieren, dass weder die LGBTIQ-feindliche Haltung, noch Rhetorik, noch Gewaltbereitschaft auf bestimmte Segmente der Gesellschaft beschränkt sind, sondern sich in allen ethnischen und religiösen Gruppen Libanons finden. Aktivistinnen und Aktivisten berichten regelmäßig auch von Übergriffen aus den Reihen der eigenen Familie.[31]

Wie u.a. das US-Außenministerium berichtet, riskieren LGBTIQ-Personen in Libanon bei öffentlichem Bekanntwerden einer devianten Sexualität in erheblichem Maße, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Entsprechend besteht auch ein hohes Erpressungspotenzial.[32]

Gewaltausbrüche gegenüber LGBTIQ-Personen können grade im Kontext aufgeheizter politischer Stimmung vorkommen. NGOs registrieren jährlich dreistellige Zahlen an Gewaltausbrüchen gegenüber LGBTIQ-Personen, aber es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen wesentlich höher liegen, zumal, wenn die betroffene Person besonders vulnerabel ist (wie beispielsweise bei Flüchtlingen aus Syrien).[33] „Korrigierende" Vergewaltigungen sind derzeit nicht explizit durch Gesetze verboten.[34]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bandbreite gesellschaftlicher Haltungen in Libanon gegenüber LGBTIQ-Personen von weitgehender Akzeptanz bis hin zu öffentlichen Mordaufrufen reicht. Dabei lassen sich immer wieder Wellen von Gewalt und Schritte hin zur Liberalisierung, oftmals nahezu gleichzeitig, feststellen. Deutlich liberalere Interpretationen des Strafrechtes stehen in Gegensatz zu Versuchen, es zu verschärfen. Pride-Veranstaltungen werden genehmigt und manchmal durchgeführt, dann aber wieder von den Sicherheitskräften unterbunden. Eine gesellschaftliche Liberalisierung stand teilweise gewalttätigen Gegenreaktionen und aggressiver Rhetorik gegenüber.

4. Länderspezifische Besonderheiten

Insgesamt muss betont werden, dass bei allen in dieser Länderkurzinformation dargestellten Problemen und Gefahren in Libanon in einem Maße Aktivismus und öffentliche Betätigung bzw. zumindest semi-öffentliches Ausleben von LGBTIQ-Identitäten möglich ist, die so in keinem anderen arabisch dominierten Land möglich sind. Allen Restriktionen stehen auch Beispiele von homosexuellen Szenelokalitäten bis zu bekannten, öffentlich auftretenden Drag Queens und die einzige Pride Parade der MENA-Region außerhalb Israels gegenüber. Die insgesamt konservative und patriarchalische Gesellschaft Libanons zeichnet sich dennoch im regionalen Vergleich durch eine hohe Toleranz gegenüber divergierenden Lebensstilen aus. Räume für LGBTIQ existieren, und zumindest bisher waren Gewaltausbrüche stets eng lokal oder auf bestimmte Personen begrenzt und nahmen keine pogromartigen Formen an.

Dennoch ist Libanon weit entfernt von einer Situation rechtlicher und gesellschaftlicher Gleichstellung von LGBTIQ-Personen.

[28] HRW: Anti-LGBT-Rhetoric Undermines Rights in Lebanon, Letzte Aktualisierung: 01.08.2023.
[29] Naharnet: Nasrallah slams gay relations, says Muslims should 'punish' Quran desecrators , Letzte Aktualisierung 30.07.2023; https://x.com/Akhbaralsaha/status/1683470061720281089 .
[30] The New Arab: Explainer: Who are the 'Soldiers of God' targeting Beirut's queer community?, Letzte Aktualisierung 25.08.2023.
[31] HRW: Freedom of Speech in Lebanon Is Under Attack, Letzte Aktualisierung: 04.05.2021.
[32] US DoS: Lebanon 2023 Human Rights Report (2024), 49.
[33] Ebd., 48.
[34] Ebd., 40.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

10/2026

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
https://milo.bamf.de

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de